

Datenschutzhinweise zum Schwärzen von Unterlagen

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, zur Feststellung einer grundsätzlichen Leitungsbe-
rechtigung und um Leistungen richtig berechnen zu können, muss das Jobcenter Rhein-Sieg
unterschiedliche Unterlagen von Ihnen anfordern. Diese Unterlagen enthalten teilweise auch
Daten, die nicht zwingend zur gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind.

Sie haben die Möglichkeit, diese Daten zu schwärzen.

- **Kontoauszüge z.B.**
 - Name des Einkaufsmarktes
 - personenbezogene Daten wie religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gesundheit oder Sexualleben, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Angaben über die ethnische und rassische Herkunft, politische Meinungen
 - Bei Ausgabebuchungen muss der Buchungsfall für das Jobcenter nachvollziehbar bleiben
 - Nach der Schwärzung müssen Texte wie Mitgliedsbeitrag, Zuwendung oder Spende als grundsätzlicher Geschäftsvorgang erkennbar bleiben
 - Einnahmen dürfen nicht geschwärzt werden

- **Arbeitsvertrag z.B.**
 - Vertragsinhalte, die nicht für die Berechnung eines möglichen Leistungsanspruchs erforderlich sind, dürfen geschwärzt werden.
 - Einzelheiten der Entgeltvereinbarung einschließlich etwaiger Sonderzahlungen und schwankendem Einkommen müssen erkennbar bleiben.

- **Mietvertrag z.B.**
 - Der Name des Vermieters bzw. der Vermieterin, sofern nicht eine Direktzahlung der Miete dorthin erfolgen soll.
 - Alle Angaben, die zur Berechnung der Unterkunftskosten erforderlich sind, müssen erkennbar bleiben.
 - Angaben, die für gesondert zu erbringende Leistungen wie Renovierungskosten oder ein Kautionsdarlehen erforderlich sind, müssen erkennbar bleiben.

- **Geburtsurkunde z.B.**
 - Die Religionszugehörigkeit
 - Angaben, die zur Geltendmachung/Durchsetzung eines Unterhaltsanspruchs erforderlich sind, müssen erkennbar bleiben.
 - Alternativ können für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen auch anderweitige Nachweise wie eine Vaterschaftsanerkennung oder ein gerichtlicher Beschluss eingereicht werden.

Weitere Informationen finden Sie in dem Merkblatt Arbeitslosengeld II unter dem Punkt „14 Datenschutz“.